

## Information über Einlagensicherung gem. §38 Abs. 2 ESAEG

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen bei der BMW Austria Bank GmbH:

Einlagen bei der  BMW Austria Bank GmbH Siegfried-Marcus-Strasse 24 5021 Salzburg Österreich  sind geschützt durch:	Einlagensicherung Austria Ges.m.b.H. Wipplingerstr. 34/4/DG4 1010 Wien Österreich (1) und (4)
Sicherungsobergrenze:	EUR 100.000 pro Einleger pro Kreditinstitut. (2)
Falls Sie mehrere Einlagen in unserem Institut haben:	Alle Ihre Einlagen werden aufsummiert und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von EUR 100.000,00. (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von EUR 100.000 gilt für jeden einzelnen Einleger. (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall des Instituts:	bis 31.12.2023: 10 Arbeitstage danach siehe (4)
Währung der Erstattung:	EUR

### Zusätzliche Informationen:

<p>(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem: Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu EUR 100.000 oder Gegenwert in fremder Währung erstattet.</p> <p>(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze: Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal EUR 100.000 oder Gegenwert in fremder Währung pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise EUR 90.000 auf einem Festgeldkonto und EUR 20.000 auf einem Tagesgeldkonto, so werden ihm lediglich EUR 100.000 erstattet.</p> <p>(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten: Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von EUR 100.000,00 für jeden Einleger. Wenn die Einleger des Gemeinschaftskontos der BMW Austria Bank GmbH besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen schriftlich übermittelt haben, dann wird diese bei der Kalkulation der Sicherungsobergrenze berücksichtigt. Haben es die Einleger unterlassen, Regelungen für die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto an das Kreditinstitut schriftlich zu übermitteln, so sind die Einlagen des Gemeinschaftskontos zu gleichen Teilen auf die Einleger zu verteilen. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von EUR 100.000 oder Gegenwert in fremder Währung allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In einigen Fällen sind Einlagen über EUR 100.000 oder Gegenwert in fremder Währung hinaus gesichert. Erstattungsfähige Einlagen über einer Höhe von EUR 100.000 bis zu einer Höhe von EUR 500.000 gelten als gedeckte Einlagen, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:</p> <p>1. Die Einlagen</p> <p>a) resultieren aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien oder</p>
---

b) erfüllen gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke und knüpfen an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod oder

c) beruhen auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung und

2. der Sicherungsfall tritt innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, ein.

Anträge für die Erstattung von Einlagen über einer Höhe von EUR 100.000 bis zu einer Höhe von EUR 500.000 sind innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Sicherungseinrichtung zu stellen.

Weitere Informationen sind erhältlich unter [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at).

(4) Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Einlagensicherung Austria Ges.m.b.H., Wipplingerstr. 34/4/DG4, 1010 Wien, Österreich, Website: [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at). Es werden Ihnen Ihre Einlagen bis zu EUR 100.000 oder Gegenwert in fremder Währung bis 31.12.2018 innerhalb von 20 Arbeitstagen, vom 01.01.2019 bis 31.12.2020 innerhalb von 15 Arbeitstagen, vom 01.01.2021 bis 31.12.2023 innerhalb von 10 Arbeitstagen und ab 01.01.2024 innerhalb von 7 Arbeitstagen erstattet.

Während der Übergangszeiträume hat die Einlagensicherung, wenn sie den gesamten Betrag der gedeckten Einlagen nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Einleger erstatten kann, auf Antrag des Einlegers innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Antragstellung einen angemessenen Betrag der gedeckten Einlagen an den Einleger auszuzahlen, um dessen Lebenshaltungskosten zu decken. Der ursprüngliche Anspruch des Einlegers auf Auszahlung eines Betrags in Höhe seiner gedeckten Einlagen verringert sich in diesem Fall um den durch die Einlagensicherung ausgezahlten angemessenen Betrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. **Weitere Informationen sind erhältlich über [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at).**

Weitere wichtige Informationen: Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Die Veröffentlichung der obenstehenden Information erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. **Es wird in diesem Zusammenhang explizit darauf hingewiesen dass die BMW Austria Bank GmbH zum aktuellen Zeitpunkt ausschließlich konzerninterne Einlagen zu Refinanzierungszwecken hält und entgegen nimmt.**